



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 9. April 2020

**Nummer 14
(Ausgabe S)**

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ 312/2

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige 312/3

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) - Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von der Regelung des § 21 Absatz 1 AMG 312/5

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg
über die Soforthilfen des Bundes
für die Gewährung von Überbrückungshilfen
als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen
insbesondere für kleine Unternehmen und
Soloselbständige“**

Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Energie
- nachstehend „Land Brandenburg“ genannt -
und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

(1) Die Corona-Krise hat insbesondere für viele kleine Unternehmen und Soloselbständige zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt und gefährdet ihre wirtschaftliche Existenz und die Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit. Der Bund gewährt auf der Grundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation Soforthilfen für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Betroffenen aufgrund der Corona-Krise.

(2) Der Bund stellt hierfür über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 50 Mrd. EUR aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

Artikel 2

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel sind für Soforthilfen an Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) vorgesehen. Die Mittel sind zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand vorgesehen und sollen möglichst unbürokratisch und schnell an die Betroffenen ausgezahlt werden.

(2) Ein Bezug von Kosten der Grundsicherung für arbeitssuchende Selbständige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist durch den Bezug von Mitteln nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen.

(3) Die Einzelheiten der Soforthilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“, deren Regelungsinhalt beim Vollzug des Soforthilfeprogramms des Bundes durch das Land Brandenburg zu beachten ist und einem ebenfalls als Anlage beigefügten Musterantragsformular. Das Musterantragsformular soll die Anforderungen des Bundes im Wesentlichen enthalten. Das Land kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

(4) Die Mittel des Bundes dürfen zusätzlich zu gleichartigen Programmen der Länder gewährt werden.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für fällige Zahlungen im Haushaltsjahr 2020 selbständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss bis zum 25. Juli 2020 erfolgen. Das Land Brandenburg wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

(2) Das Land Brandenburg leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Letztempfänger weiter.

(3) Das Land Brandenburg hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten Rechnung zu legen und ist für die stichpunktartige und verachtsabhängige Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.

Artikel 4

Durchführung

(1) Die Maßnahmen werden vom Land Brandenburg oder einen durch das Land beauftragten Dritten durchgeführt, der das Antragsformular nach Artikel 2 Absatz 3 zur Verfügung stellt. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.

(2) In den Bewilligungsbescheiden ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den oben genannten Soforthilfen zeitnah zu unterrichten. Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund im Turnus von zwei Wochen die Anzahl der Anträge, die Anzahl der bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten Mittel, Abrechnungen über den Mittelabfluss sowie auf Anforderung zu den mit dem Musterantragsformular abgefragten Angaben vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Brandenburg dem Bund bis spätestens 31. März 2021 einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes-

und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben dies erfordern.

(2) Das Land Brandenburg verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund die Prüfungsmittelungen zuzusenden.

(3) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Brandenburg, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Brandenburg bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Artikel 6

Rückzahlung von Mitteln für Soforthilfemaßnahmen

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land Brandenburg zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 31. März 2020

für das Land Brandenburg

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Jörg Steinbach

Berlin

für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie

In Vertretung
Dr. Ulrich Nußbaum

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige

Vom 31. März 2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg erlässt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) - unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (ausschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) folgende Regelungen:

I.

Beschreibung der Soforthilfe

1 Zweck der Soforthilfe

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 Eckpunkte für „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ beschlossen. Diese Soforthilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (ausschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 100 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent¹), die

a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen²

oder

im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind

und in beiden Fällen

¹ Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende berücksichtigen will.

² Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

- b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen (Betriebs- oder Arbeitsstätte im Land Brandenburg) und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind (im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Der Antragsberechtigte muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).³

(3) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁴.

3 Art und Umfang der Soforthilfen

(1) Antragsberechtigte mit einschließlich

- bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 9 000 Euro,
- bis zu 15 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 15 000 Euro,
- bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 30 000 Euro,
- bis zu 100 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 60 000 Euro erhalten.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

(2) Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei in Absatz 1 bezeichneten Monate.

(3) Für den Fall, dass dem Antragsberechtigten im Antragszeitraum ein Miet- beziehungsweise Pachtvertrag von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für

fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

4 Kumulierung mit anderen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Das Land kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

Einmalige Soforthilfen für Anträge mit bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ) werden (soweit möglich) aus den vom Bund hierfür aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung zu stellenden Mitteln gewährt.

II. Verfahren

1 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu richten. Antragsformulare sind bei der ILB erhältlich.

2 Auszahlungsfrist

Auszahlungen sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Juli 2020 erfolgen.

3 Bewilligung, Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die ILB als Bewilligungsstelle. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden der Bewilligungsstelle von der Landesregierung zugewiesen. Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen höchstens fünf Werktage liegen.

4 Prüfung der Verwendung der Leistung

Die ILB als Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

5 Sonstige Regelungen

Die Bewilligung durch die ILB als zuständige Stelle muss beihilfekonform im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erfolgen. Das betreffende Unternehmen hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach jener Bundesregelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der dort vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Die im Zusammenhang mit der Bundessoforthilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Soforthilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten.

Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne der §§ 91 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung) und 93 (Ge-

³ Siehe im Bundeskabinett am 23. März 2020 verabschiedetes Eckpunktepapier.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1 sowie § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen.

meinsame Prüfung) LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

III. Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind - soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung - subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

IV. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

V. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe vom 24. März 2020 (ABl. S. 276/2) außer Kraft.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von der Regelung des § 21 Absatz 1 AMG

Mit Bekanntmachung vom 16. März 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass in Deutschland ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen Pneumokokken-Impfstoffen besteht. Es hat festgestellt, dass es sich bei Impfstoffen zum Schutz gegen

Pneumokokken um Arzneimittel handelt, die zur Prophylaxe gegen lebensbedrohliche Erkrankungen benötigt werden, und dass ein Versorgungsmangel mit diesen Arzneimitteln vorliegt.

Da auch im Land Brandenburg ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln besteht, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf Grundlage von § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG folgende

Allgemeinverfügung

- Öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Krankenhausversorgenden Apotheken und Großhändlern nach § 52a AMG wird im Land Brandenburg gemäß § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG gestattet, den in Deutschland nicht gemäß § 21 AMG zugelassenen Pneumokokken-Impfstoff**

„PNEUMOVAX NP 0,5ML 1 VIAL JPN“

mit den folgenden Chargendaten:

R033352 EXP 11.6.2020
R033353 EXP 13.6.2020

Pharmazeutischer Unternehmer:

**MSD SHARP & DOHME GmbH, Lindenplatz 1,
85540 Haar**

abweichend von § 21 Absatz 1 AMG in Deutschland in Verkehr zu bringen.

- Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. September 2020.**

Sollte bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 Satz 5 AMG erfolgen, dass kein Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen Pneumokokken-Impfstoffen mehr vorliegt, endet sie mit dem Datum der Bekanntmachung des BMG.

- Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Zossen, den 3. April 2020

Im Auftrag

Prof. Dr. Kropp
Abteilungsleitung Gesundheit

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.